

Hausordnung

für die Benutzung des Schützenhauses bei Vermietungen

A. Allgemeine Ordnungsregelungen

1. Das Schützenhaus samt Einrichtungsgegenständen und Außenbereich ist pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen sind nach Wahl des Vermieters entweder durch den Mieter auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag vom Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt.
2. Abfälle sind selbst zu entsorgen.
3. Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
4. Das Rauchen ist nur im Freien gestattet.
5. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Wartung der Toilettenanlage während der Veranstaltung verantwortlich.
6. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze (Schützenhausparkplatz und gegebenenfalls Parkbucht an der Kreisstraße) zu benutzen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Schützenhauszufahrt in ihrer gesamten Länge und Breite für Rettungsfahrzeuge frei bleibt. Das Anlehnen von Fahrrädern an das Gebäude ist nicht gestattet. Es wird dem Mieter empfohlen, zu Beginn seiner Veranstaltung ein bis zwei Parkplatzeinweiser einzusetzen, die die Einhaltung dieser Regelung überwachen.
7. Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sind vom Mieter zu beachten.

B. Besondere Ordnungsregelung

Werden Getränke in Gläsern ausgeschenkt, ist zum Servieren unbedingt ein Tablett zu benutzen.

C. Benutzung der Räume

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Einrichtungen und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
2. Dekorationen und besondere Aufbauten dürfen nur im Einverständnis mit dem Vermieter angebracht werden. Ausgenommen hiervon ist der übliche Tischschmuck, soweit dadurch nicht die Tische beschädigt werden. An den Decken dürfen Dekorationen nur an den speziell dafür vorgesehenen Deckenhaken angebracht werden. Dekorationen an den Wänden dürfen nur an den mit Holz verschalteten Bereichen und dort nur mit rückstandslos entfernbaren Klebestreifen angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Eindrehen von Schrauben o.ä. an Wänden und Decken ist untersagt. Jegliche Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtungen sind zu vermeiden. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
3. Das Be- und Entstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Ablagern der Tische ist Sache des Mieters. Die benutzten Räume, Anlagen und Geräte sind bis Ende der Mietzeit gereinigt dem Vermieter zu übergeben.
4. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Vermieters nicht aus dem Gebäude gebracht werden.
5. Die Zubereitung warmer Speisen ist nicht gestattet.
6. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Mieter die Pflicht,
 - a) vor der Veranstaltung vom Vermieter die Theke und die Küche mit Inventareinrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand vollständig dem Vermieter zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind nach Wahl des Vermieters zu ersetzen oder zu vergüten.
 - b) die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.

D. Haftungsbestimmungen

1. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten/Helfer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Dem Mieter wird der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung empfohlen.
2. Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung des Vermieters für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.
3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Bei Schäden an Räumen, Einrichtungen und Geräten ist vom Mieter im Benehmen mit dem Vermieter ein Schadensprotokoll zu fertigen.
4. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

E. Sonstige Bestimmung

Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der Mieter die Veranstaltung - soweit erforderlich - bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Mieter zu tragen.

F. Ausführungsbestimmung

Der Mieter hat darauf zu achten, dass diese Hausordnung auch von den Mitarbeitern/Helfern und den Besuchern der Veranstaltung eingehalten wird.

Vorstehende Hausordnung wurde am 10.10.1989 von der Vorstandschaft des Schützenvereins 1924 Meckesheim beschlossen und zuletzt in der Monatsversammlung am 02.07.2018 aktualisiert.

Meckesheim, den 2. Juli 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

gez. Hans-Peter Herb

gez. Michael Keller